

Informationsblatt und allgemeine Bedingungen zum Einspeisemanagement bei EEG/KWK – Anlagen im Netzgebiet der Stadtwerke Bamberg Energie- und Wasserversorgung GmbH

Inhalt

1. Allgemeines
2. Anwendungsbereich
3. Realisierung der Abregelung
4. Störung und Störungsbeseitigung
5. Bestätigung der maximalen Einspeiseleistung für Anlagen von höchstens 30 kW
6. Umsetzung des Steuersignals
7. Kosten
8. Zeitpunkt der Regelung
9. Kündigung
10. Ansprechpartner

1. Allgemeines

Unter Einspeisemanagement versteht sich die Reduzierung der Wirkleistung von Erzeugungsanlagen bis zu deren kompletter Abschaltung. Um die Netzqualität zu gewährleisten, sind Verteilernetzbetreiber (VNB) durch das Einspeisemanagement gemäß dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) dazu berechtigt, EEG- und KWK-Anlagen zu regeln.

2. Anwendungsbereich

Gemäß § 6 EEG sind die Anlagenbetreiber von PV- und KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 kW verpflichtet, diese mit einer Einrichtung zur Reduzierung der Einspeiseleistung und der Abrufung der Ist-Einspeisung auszurüsten.

Neue PV-Anlagen mit einer Leistung von mehr als 30 kW und höchstens 100 kW müssen ebenfalls mit einer Einrichtung zur Reduzierung der Einspeiseleistung ausgerüstet sein.

Bei Anlagen unter 30 kW kann der Anlagenbetreiber wählen, ob er die technische Einrichtung zur Reduzierung der Einspeiseleistung einbauen lässt oder ob er die maximale Einspeisung am Verbindungspunkt mit dem Netz dauerhaft auf 70% der installierten Leistung begrenzt.

Die Kosten für die Anschaffung, den Umbau und den Betrieb der Einrichtung zur Reduzierung der Einspeiseleistung trägt grundsätzlich der Anlagenbetreiber.

Die folgenden Tabellen geben eine Übersicht über die Pflichten für die Anlagenbetreiber nach Inbetriebnahmedatum und installierter Nennleistung.

Tabelle 1. Anlagen, die vor dem 01.01.2012 in Betrieb gegangen sind:

	Anlagen ≤ 30 kWp	Anlagen > 30 bis ≤ 100 kWp	Anlagen > 100 kWp
Inbetriebnahme	vor dem 01.01.2012	vor dem 01.01.2009	01.01.2009 - 01.01.2012 vor dem 01.01.2012
Technische Vorgaben	keine	keine	Ferngesteuerte Reduzierung Abrufung Ist-Einspeisung Ferngesteuerte Reduzierung
Umsetzung	-	-	bis 31.12.2013 bis 30.06.2012

Tabelle 2. Anlagen, die ab 01.01.2012 in Betrieb gehen:

	Anlagen ≤ 30 kWp	Anlagen > 30 bis ≤ 100 kWp	Anlagen > 100 kWp
Inbetriebnahme	ab dem 01.01.2012	ab dem 01.01.2012	ab dem 01.01.2012
Technische Vorgaben	Ferngesteuerte Reduzierung oder Begrenzung der Einspeiseleistung auf 70 %	Ferngesteuerte Reduzierung	Abrufung Ist-Einspeisung Ferngesteuerte Reduzierung
Umsetzung	Bei Inbetriebnahme	Bei Inbetriebnahme	Bei Inbetriebnahme

3. Realisierung der Abregelung

Für die Umsetzung des EEG-Einspeisemanagements werden die Stadtwerke Bamberg am Zählerort potenzialfreie Kontakte zur Verfügung stellen, die bei einer Leistungsreduzierung geschlossen sind. Sind alle Kontakte in Ruhestellung, so entspricht dieser Zustand der vollen Einspeiseleistung (100%).

Die Abregelung erfolgt standardmäßig über eine Mobilfunkverbindung zwischen dem Netzleitsystem der Stadtwerke und den unten genannten Technischen Einrichtungen.

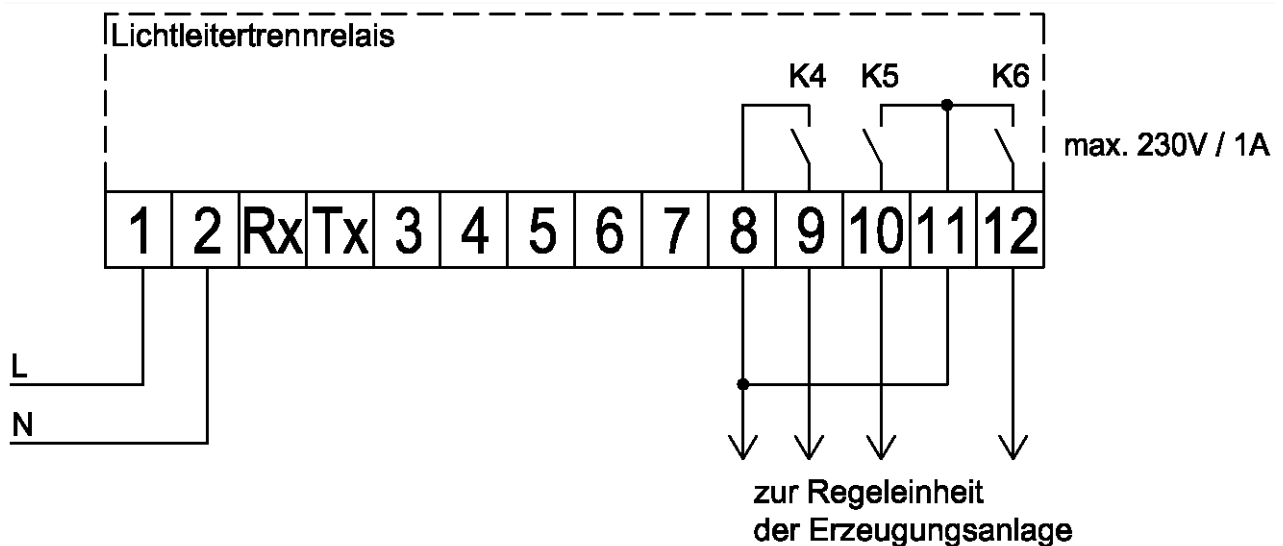
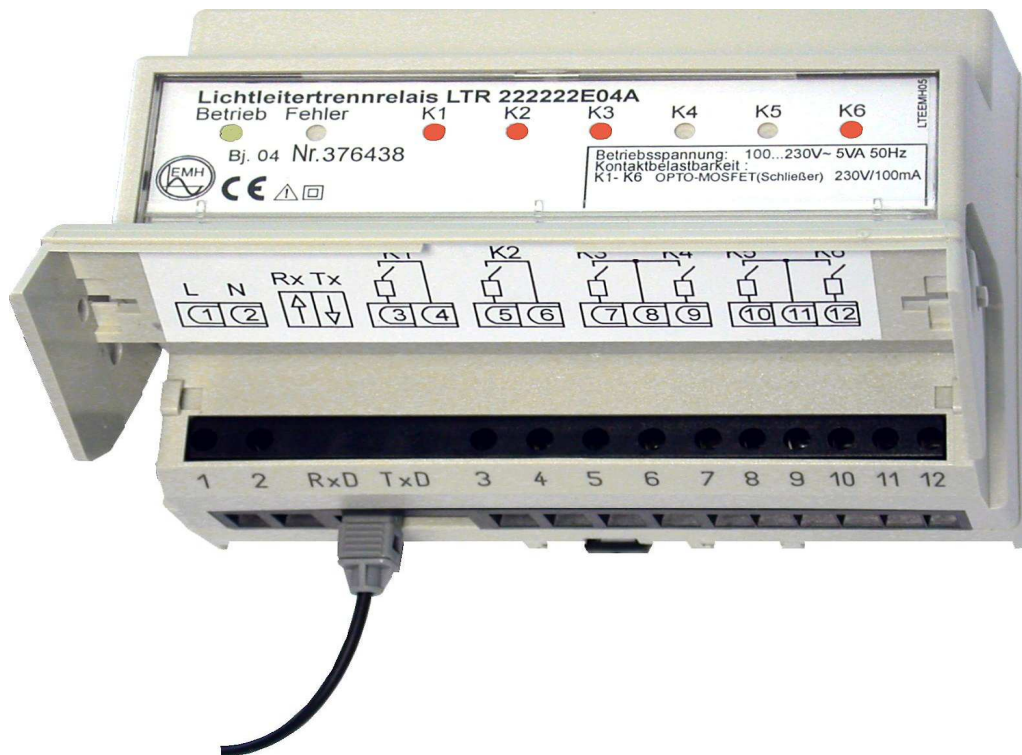
Einspeiseanlagen über 100 kWp

Bei Anlagen **über 100 kWp** wird die Einspeiseleistung in drei Abstufungen von 100% auf 60% bzw. 30% bzw. 0% reduziert (Tabelle 3).

Im Zählerschrank wird zur Realisierung des Einspeisemanagements ein Zusatzgerät (Lichtleitertrennrelais) eingebaut.

Tabelle 3.

Einspeiseleistung	Stellung K4	Stellung K5	Stellung K6
100%	Aus	Aus	Aus
60%	Ein	Aus	Aus
30%	Aus	Ein	Aus
0%	Aus	Aus	Ein



Einspeiseanlagen über 44 kWp bis 100 kWp

Bei Einspeiseanlagen über **44 kWp bis 100 kWp** wird ein Kontakt zur Verfügung gestellt (Tabelle 4).

Im Zählerschrank wird zur Realisierung des Einspeisemanagements ein Zusatzgerät (Lichtleitertrennrelais), jedoch nur über einen Kontakt gesteuert, eingebaut.

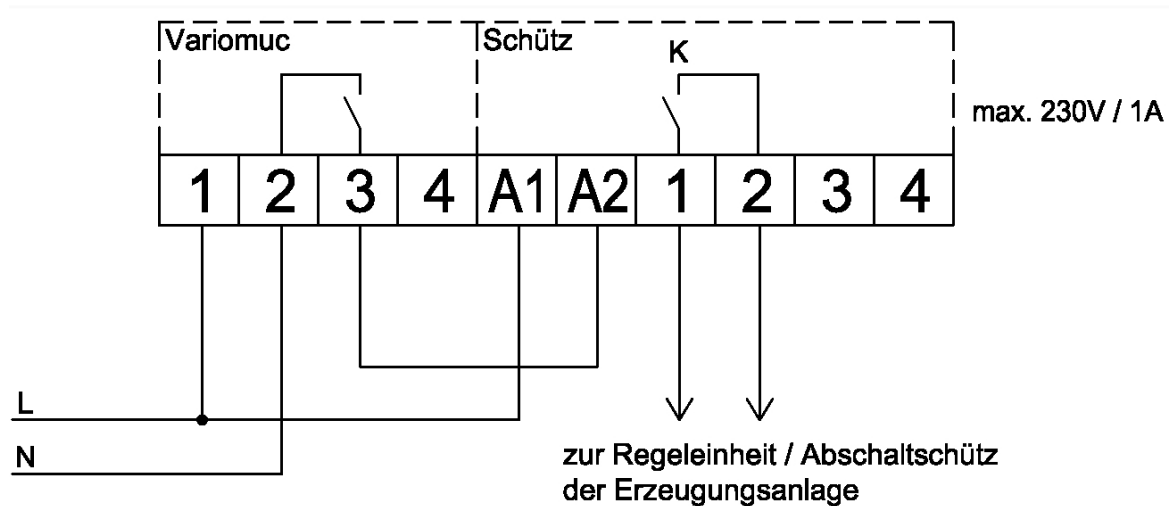
Einspeiseanlagen bis 44 kWp

Bei Anlagen unter 44 kWp sind direktmessende EHZ (elektronische Haushaltszähler) eingebaut. Im Normzählerschrank nach DIN 43870 ist ein Raum für Zusatzanwendungen definiert. Hier wird zur Realisierung des Einspeisemanagements ein Zusatzgerät (Variomuc) eingebaut. In älteren Zählerschränken mit Drei-Punkt-Befestigung muss die Adapterplatte inkl. Hutschiene für einen elektronischen Zähler nachgerüstet werden.

Bei diesen Anlagen wird ein Kontakt zur Verfügung gestellt (Tabelle 4).

Tabelle 4

Einspeiseleistung	Stellung K
100%	Aus
0%	Ein



Einspeiseanlagen kleiner 30 kWp

Bei Anlagen unter 30 kWp kann der Anlagenbetreiber wählen, ob er die technische Einrichtung zur Reduzierung der Einspeiseleistung einbauen lässt oder ob er die maximale Einspeisung am Verbindungspunkt mit dem Netz dauerhaft auf 70% der installierten Leistung begrenzt.

Eigentumsgrenze

Die Einrichtung geht in das unterhaltspflichtige Eigentum des Anlagenbetreibers. Eigentumsgrenze ist die Schnittstelle am Zähler.

Für die durch die Stadtwerke Bamberg Energie- und Wasserversorgung GmbH gelieferten und eingebauten Teile gilt eine Gewährleistungsfrist (Mängelhaftung) von zwei Jahren ab Inbetriebnahme.

Die Stadtwerke Bamberg behalten sich vor, das technische Konzept zur Umsetzung der ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung von Erzeugungsanlagen gemäß § 6 EEG nachträglich anzupassen.

4. Störung und Störungsbeseitigung

Die Stadtwerke sorgen für eine störungsfreie Kommunikation zu den durch die Stadtwerke eingebauten Technischen Einrichtungen.

Im Falle einer den Stadtwerken durch den Anlagenbetreiber gemeldeten Störung nach der Gewährleistungsfrist, überprüfen die Stadtwerke die Datenverbindung.

Sollte die Störung im Bereich der Technischen Einrichtung oder der Kundenanlage sein, so werden die entstandenen Kosten nach Aufwand zu den zum Zeitpunkt des Einsatzes des Stadtwerkemitarbeiters gültigen Stundensätzen nach Aufwand dem Anlagenbetreiber verrechnet.

Die Beseitigung der Störungen nach der Gewährleistungsfrist muss vor Ort durch ein in das Installateur Verzeichnis eingetragenes Installationsunternehmen oder durch die Stadtwerke Bamberg Energie- und Wasserversorgung GmbH gegen Verrechnung erfolgen.

5. Bestätigung der dauerhaften Begrenzung der maximalen Einspeiseleistung für Anlagen von höchstens 30 kWp

Entscheidet sich der Anlagenbetreiber für eine Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung, so muss er das Vorhandensein einer technischen Einrichtung zur dauerhaften Begrenzung der maximalen Einspeiseleistung und deren Funktion bestätigen.

Als funktionierend kann die Einrichtung angesehen werden, wenn die Begrenzung auf eine maximale Wirkleistungseinspeisung von 70% der installierten Leistung dauerhaft aktiv ist.

Das Vorhandensein der Einrichtung sowie deren Funktion müssen durch ein in das Installationsverzeichnis eingetragenes Installationsunternehmen geprüft und mit dem beigefügten Blatt „Bestätigungsvordruck“ bestätigt werden.

6. Umsetzung des Steuersignals

Der Anlagenbetreiber ist für die Umsetzung des Steuersignals verantwortlich. Sobald dieser das Signal zur Reduzierung der Einspeiseleistung von den Stadtwerken Bamberg erhält, muss die Reduzierung unverzüglich, innerhalb 30 Sekunden erfolgen. Dieser Zeitraum bezieht sich immer auf die gesamte Erzeugungsanlage, unabhängig davon, aus wie vielen Erzeugungseinheiten die Anlage besteht.

7. Kosten

Die Kostentragung erfolgt durch den Anlagenbetreiber. Das aktuelle Preisblatt ist veröffentlicht unter www.stadtwerke-bamberg.de.

Die laufenden Kosten unter 1.2 unterliegen einer zukünftigen Anpassung. Im Falle einer Anpassung hat der Anlagenbetreiber ein Sonderkündigungsrecht.

8. Zeitpunkt der Regelung

Die Netzbetreiber sind verpflichtet, Anlagenbetreibern spätestens am Vortag, ansonsten unverzüglich über den zu erwartenden Zeitpunkt, den Umfang und die Dauer der Regelung zu unterrichten, sofern die Durchführung der Maßnahme vorhersehbar ist.

Gemäß § 12 Abs. 1 EEG werden dem Anlagenbetreiber durch das Einspeisemanagement eventuell entstandene Ertragsausfälle erstattet. Hierzu zählen nicht Ertragsausfälle, die durch die Installation, Überprüfung und Inbetriebnahme der Signalsteuereinrichtung verursacht worden sind.

Voraussetzung für die Vergütung ist der Nachweis über die Funktionstüchtigkeit der Regelungseinheit. Diese ist vom Anlagenbetreiber zu erbringen und kann mit dem im Internet unter www.stadtwerke-bamberg.de veröffentlichten Bestätigungsformular gegenüber den Stadtwerken bestätigt werden.

9. Kündigung

Mit der Bestellung der Technischen Einrichtung kommt zwischen dem Anlagenbetreiber und der Stadtwerke Bamberg Energie- und Wasserversorgung GmbH ein Vertrag zustande. Er wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Eine außerordentliche Kündigung ist für beide Parteien nur aus wichtigem Grund zulässig

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Bamberg.

10. Ansprechpartner

Sie haben Fragen zu vertraglichen oder kaufmännischen Belangen? Herr Gerhard Kahlert hilft Ihnen gern weiter.

Tel.: 0951 / 77 6131

Fax.: 0951 / 77 6090

E-Mail: gerhard.kahlert@stadtwerke-bamberg.de

Für technische Fragen steht Ihnen Herr Christoph Schwemmlein gern zur Verfügung.

Tel.: 0951 / 77 6251

Fax.: 0951 / 77 6090

E-Mail: christoph.schwemmlein@stadtwerke-bamberg.de